

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Haushalts- und
Finanzausschuss

59. Sitzung am 22.01.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:07 Uhr

Ende der Sitzung: 11:02 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4333 –
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4436 –
3. Bundeshaushalt 2015 – Auswirkungen für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4597 –
4. Erbschaftsteuer
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4778 –
5. Verschiedenes

Ergebnis:

- Anhörung beschlossen;
vertagt
(S. 2 – 3)
- Kenntnisnahme
(S. 4)
- Erledigt
(S. 5 – 8)
- Erledigt
(S. 9 – 12)
- S. 13

Herr Vors. Abg. Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4333 –

Herr Abg. Schreiner hält es für zielführend, zu diesem Gesetzentwurf – wie im Plenum angekündigt – eine Anhörung durchzuführen. Der Gesetzentwurf enthalte eine Vielzahl von Aspekten, die relativ tief in das Baugeschehen im Land Rheinland-Pfalz eingreifen. Um diese Aspekte richtig beurteilen zu können, sei es wichtig, Experten von außen zu hören.

Gegenstand des Gesetzentwurfs sei unter anderem die Barrierefreiheit. Deshalb sollten dazu Menschen angehört, die beurteilen können, ob ausreichende und richtige Maßstäbe formuliert worden seien.

Ebenfalls erstrecke sich der Gesetzentwurf auf das Thema Energieeinsparung. Dabei seien insbesondere die Abstandsflächen von besonderem Interesse.

Neu sei die Förderung des Holzbaus in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Wichtige Punkte seien dabei der Brandschutz und das Tragverhalten.

Ferner gehe es um die Frage, welche Maßnahmen im Hinblick auf eine Förderung von familienfreundlichem Wohnen möglich seien.

Darüber hinaus gehe es ganz formal aber auch um Zuständigkeitsverteilungen zwischen den unterschiedlichen kommunalen Ebenen, die im Zuge der Anhörung idealerweise mit Experten von den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert werden sollten.

Vor dem Hintergrund halte die Fraktion der CDU es für sinnvoll, eine umfangreichere Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen.

Herr Abg. Dr. Alt ist ebenfalls der Ansicht, dass eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt werden sollte. Die Landesbauordnung normiere das Bauen, wodurch über Jahrzehnte hinweg eine Bindung und Prägung erfolge. Deshalb sollte sich der Ausschuss die Zeit nehmen, sich mit diesem Gesetzentwurf inhaltlich intensiv zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang sei eine Anhörung in erweitertem Umfang sehr dienlich. Deshalb rege er an, die inhaltliche Diskussion bis zur Anhörung zurückzustellen.

Er schlage vor, dass von den Fraktionen der CDU und SPD jeweils drei anzuhörende Personen und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei anzuhörende Personen zu benennen seien. Vorher sollte fraktionsübergreifend überlegt werden, wie sich der Kreis der Anzuhörenden zusammensetze, damit das gesamte Spektrum an Fachfragen abgedeckt werde.

Herr Abg. Hartenfels begrüßt die Anhörung und erklärt sich sowohl mit den dargestellten Themenkomplexen als auch mit der Zahl der anzuhörenden Personen einverstanden.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, ein Anhörverfahren mit acht Anzuhörenden (SPD: 3, CDU: 3, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 2) am

Donnerstag, dem 12. März 2014; 14:00 Uhr,

durchzuführen.

Die Fraktionen werden gebeten, der Landtagsverwaltung bis Freitag, den 30. Januar 2015, die anzuhörenden Personen mitzuteilen.

**59. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22.01.2015
– Öffentliche Sitzung –**

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/4333 – wird vertagt.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/4436 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/4436 –
Kenntnis.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bundshaushalt 2015 – Auswirkungen für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4597 –

Herr Abg. Hartenfels führt aus, bei wichtigen Themenbereichen wie beispielsweise Bildung und Forschung wirke sich der Bundshaushalt auf den Landeshaushalt aus. Dies gelte ganz aktuell aber auch für den Bereich Asyl und Flüchtlinge, zu dem der Bundesrat Verhandlungsergebnisse mit der Bundesregierung erzielen konnte. Vor diesem Hintergrund bitte er um eine Berichterstattung durch die Landesregierung.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro wird zunächst einige Ausführungen zum gesamten Bundshaushalt machen, bevor er auf die angesprochenen Themenbereiche eingehe.

Wie in den Medien dargestellt, schließe der Bundshaushalt im kameralen System mit einer sogenannten schwarzen Null ab. Zur Erreichung der schwarzen Null hätten einerseits die gute Entwicklung bei den Steuereinnahmen beigetragen, wodurch sich die Einnahmen um 5,5 Milliarden Euro erhöhten, und andererseits geringere Ausgaben im Umfang von 1 Milliarde Euro. Die Minderausgaben seien fast vollständig auf Einsparungen bei den Zinszahlungen aufgrund des geringen Zinsniveaus zurückzuführen.

Bei den Bereichen, die sich auf den Landeshaushalt auswirken, beginne er mit dem Bereich der Bildung. Die vollständige Übernahme der Ausgaben im Zusammenhang mit dem BAföG durch den Bund führe bei den Ländern zu einer Verbesserung. Den Ländern sei die Möglichkeit gegeben, die freiwerdenden Mittel in ihren Haushalten für eine dauerhafte bessere Finanzierung von Bildung und Wissenschaft einzusetzen. Für Rheinland-Pfalz belaufe sich dieser Betrag auf 35 Millionen Euro.

Die Landesregierung habe nach der Verständigung auf der Bundesebene sofort erklärt, dass sie dieses Geld zum einen für die Unterstützung der Kommunen im Bereich der schulischen Inklusion in einer Größenordnung von 10 Millionen Euro und zum anderen für eine Verbesserung der Grundfinanzierung der Hochschulen in einer Größenordnung von 25 Millionen Euro einsetzen möchte. Derzeit werde der Beschluss des Landtags vom 27. Juni 2014 umgesetzt.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden sei am 11. November 2014 eine Vereinbarung unterzeichnet worden, die zusammen mit der Schulgesetzklausel sicherstelle, dass die Kommunen ab 2015 einen Betrag von 10 Millionen Euro aus dem neu geschaffenen Unterstützungsfonds für die Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben erhalten werden.

Für den Bereich der Hochschulen sei eine Aufstockung der Grundfinanzierung um 25 Millionen Euro vorgesehen. Derzeit würden Gespräche mit den Hochschulen geführt, um möglichst bedarfsgerecht zusätzliche Mittel und Stellen in die Grundausrüstung zu lenken. Von den Hochschulen seien mittlerweile Konzepte vorgelegt worden. Die zusätzlichen Mittel sollten vor allem zur Stärkung der Forschung und Lehre, für gute Karriereperspektiven junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für bessere Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals eingesetzt werden. Einen ersten Zwischenstand über die Planungen habe das zuständige Ministerium dem Wissenschaftsausschuss vorgestellt, auf den er verweise.

Die im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen versprochene Erhöhung der Mittel für Kindertagesstätten auf 1 Milliarde Euro werde durch eine Erhöhung des bestehenden Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ von aktuell 450 Millionen Euro um 550 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro dargestellt. Die Länder erhielten direkten Zugriff auf dieses Sondervermögen. Eine Auszahlung der Mittel sei ab dem kommenden Jahr vorgesehen.

Angesichts der stark steigenden Asylbewerberzahlen und der damit einhergehenden Herausforderungen für die Länder und Kommunen hätten sich der Bund und die Länder auf eine Beteiligung des Bundes in Höhe von einer halben Milliarde Euro verständigt. Eine weitere halbe Milliarde Euro werde von den Ländern finanziert. Die Länderfinanzierung erfolge durch eine Abfinanzierung über die nächsten 20 Jahre.

Die 1 Milliarde Euro des Bundes und der Länder verteile sich voraussichtlich auf die Jahre 2015 und 2016. Rheinland-Pfalz würden in den Jahren 2015 und 2016 als reine Bundesmittel 24 Millionen Euro zufließen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass von den 24 Millionen Euro automatisch 5 Millionen Euro dem KFA zufließen werden, weil die Bereitstellung der Mittel über die Einnahmen aus der Umsatzsteuer erfolge. Die Kommunen gingen von einem Mehrbedarf in einer Größenordnung von 50 bis 60 Millionen Euro aus. Das Land werde in diesem Jahr ebenfalls von einem Mehrbedarf in dieser Größenordnung ausgehen.

Neben diesen zusätzlichen Bundesmitteln würden in diesem Jahr erstmals Liegenschaften des Bundes für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung unentgeltlich überlassen.

Die Investitionen in die klassischen Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasserstraße und in den kombinierten Verkehr stiegen im Jahr 2015 um rund 1 Milliarde Euro gegenüber dem Jahr 2014 an. Mit dem neuen Bundeshaushalt würden die Voraussetzungen für den Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II im Schienenverkehrsbereich, die voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten werde, zwischen dem Bund und der DB AG geschaffen. Damit stünden mehr Mittel für Ersatzinvestitionen zur Verfügung.

Die Mittel, die in Rheinland-Pfalz für Aus- und Neubauvorhaben des SPNV vorgesehen seien, stiegen dann gegenüber der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung der ersten Periode von 38,8 Millionen Euro auf 65,2 Millionen Euro.

Bei den Regionalisierungsmitteln sei entgegen der gesetzlichen Vorgabe eine Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrags noch nicht erfolgt. Der Bund habe die Höhe der Regionalisierungsmittel für das Jahr 2015 auf dem Niveau des Jahres 2014 fortgeschrieben. Bekanntlich sei im Regionalisierungsgesetz eine Dynamisierung vorgesehen. Im Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz sei demnach für das Jahr 2015 eine Weiterführung der Dynamisierung unterstellt worden. Deshalb fehlten im Jahr 2015 auf der Einnahmeseite im Landeshaushalt 5,74 Millionen Euro. Der im Haushaltsplan veranschlagte gesetzliche Finanzierungsanteil der SPNV-Zweckverbände von 75 % der dem Land Rheinland-Pfalz insgesamt zufließenden Regionalisierungsmittel reduziere sich dementsprechend auf 4,3 Millionen Euro.

Im Hinblick auf die Eingliederungshilfe sei die Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes geplant. Im Vorgriff darauf erhielten die Kommunen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 zusätzlich 36 Millionen Euro. Die vorgesehene Entlastung der Kommune erfolge hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer.

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sei mit zusätzlichen 14,1 Millionen Euro zu rechnen, denen allerdings auch Mehrausgaben gegenüberstehen würden. Da es sich um Entlastungen der kommunalen Haushalte handle, werde der Landeshaushalt nicht von den Mehreinnahmen tangiert sein.

Die seitens der Länder ausdrücklich anlässlich der Sonderagrarministerkonferenz zur nationalen Umsetzung der Reform der gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik am 4. November 2013 geforderte Aufstockung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz unterbleibe auch im Jahr 2015. Dies stehe im Widerspruch zu den tatsächlichen Mittelbedarfen. Die bereits im Landeshaushalt 2015 etatisierten Einnahmen würden jedoch weiter erwartet.

Die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags im Rahmen der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2015 beschlossene Schaffung eines Sonderrahmenplans für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes und seiner Ausstattung mit Mitteln in Höhe von 20 Millionen Euro habe vor dem Hintergrund des bestehenden Mittelbedarfs für 2015 zunächst nur eher symbolischen Charakter. Allerdings bestehe nach Mitteilung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Aussicht, dass die Mittel in 2016 auf ca. 100 Millionen Euro und dann in den nächsten Jahren auf ca. 140 Millionen Euro pro Jahr erhöht werden. Damit sei eine Kofinanzierung des von der 83. Umweltministerkonferenz beschlossenen nationalen Hochwasserschutzprogramms durch den Bund möglich.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CDU und SPD auf der Bundesebene sei 2013 festgelegt worden, dass der regionalen Wirtschaftsförderung künftig wieder eine stärkere Bedeutung zukommen solle. Im Rahmen dessen sei für das Haushaltsjahr 2015 eine Anhebung der GRW-Mittel auf 600 Millionen Euro vorgesehen. Daraus resultierten für den Landeshaushalt Mehreinnahmen von rund 2,1 Millionen Euro. Es sei beabsichtigt, die notwendigen Mittel für die Kofinanzierung im Rahmen von Umschichtungen zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Hartenfels bittet zu den 24 Millionen Euro, die dem Land vom Bund als Beteiligung an den Kosten für die Asylbegehrenden zufließen werden, um Auskunft, ob davon über einen Zeitraum von 20 Jahren vom Land die Hälfte an den Bund wieder zurückzuzahlen sei. Es sei darauf hingewiesen worden, dass die Kommunen in Rheinland-Pfalz in diesem Bereich mit einem Mehrbedarf von 50 bis 60 Millionen Euro rechnen. Insofern bestehe eine erhebliche Deckungslücke. Deshalb bitte er darzulegen, in welchem Umfang über den Landeshaushalt Mittel für diesen Bereich zur Verfügung gestellt werden, damit die Aufgabe bewältigt werden könne, wobei berücksichtigt werden müsse, dass es sich beim Asylrecht um eine Bundesaufgabe handle. Zugleich bitte er auch noch mitzuteilen, inwiefern ein weiterer Bedarf bestehe und wie damit in der Zukunft umgegangen werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro muss zu den fachlichen Fragen auf das zuständige Ressort verweisen. Im vergangenen Jahr seien in diesem Bereich überplanmäßige Ausgaben von rund 40 Millionen Euro angefallen. Mit Blick auf die anhaltend hohen Flüchtlingszahlen werde in diesem Jahr von einem Mittelmehrbedarf im Umfang von 60 bis 70 Millionen Euro ausgegangen, der vom Land aufzubringen sei. Bei der Annahme, dass die Kosten je zur Hälfte von den Kommunen und vom Land getragen werden, dürfte in gleichem Umfang ein Mittelmehrbedarf bei den Kommunen anfallen.

Die zusätzlichen Mittel für den Asylbereich würden nach einem gemeinsam von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder gefassten Beschluss zur Entlastung von Ländern und Kommunen bereitgestellt. Der Betrag belaufe sich für die Jahre 2015 und 2016 auf insgesamt 1 Milliarde Euro und werde je zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufgebracht. Der auf die Länder entfallende Anteil werde über die nächsten 20 Jahre über eine Fondslösung abfinanziert, die aus dem Bereich der Hochwasserschutzmaßnahmen bekannt sei. Da auf Rheinland-Pfalz jährlich ein Betrag von rund 24 Millionen Euro entfalle, könne für beide Jahre von einem Betrag von 48 Millionen Euro gesprochen werden. Von diesem Betrag würden für beide Jahre automatisch 10 Millionen über den KFA an die Kommunen fließen, bevor überhaupt mit einer Verteilung dieses Geldes begonnen werden könne, da diese Mittel aus den Umsatzsteuereinnahmen fließen. Insofern stehe dann in den beiden Jahren jeweils noch ein Betrag von rund 19 Millionen Euro zur Verfügung. In Gesprächen mit den Kommunen müsse dann überlegt werden, wie es gelinge, die Intention umzusetzen, die Länder und Kommunen zu entlasten. Hierzu fänden derzeit Gespräche mit den Kommunen statt.

Herr Abg. Dr. Alt bezieht sich auf die Ausführungen zu den Regionalisierungsmitteln. Er habe den Eindruck, dass der Bund versuche, die Diskussion über die Regionalisierungsmittel in die allgemeine Diskussion über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen einzubeziehen. Deshalb frage er, ob die Landesregierung ebenfalls diesen Eindruck habe und wie dieser Versuch von der Landesregierung bewertet werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, bisher habe er diesen Eindruck nicht gehabt, weil die Diskussion zu den Regionalisierungsmitteln im vergangenen Sommer ausdrücklich nicht in die Diskussionen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen integriert worden sei, da es dazu eine separate Arbeitsgruppe auf der Ebene der Verkehrsministerien gegeben habe. Eine Verknüpfung der Bereiche wäre auch insofern sehr schwierig, weil die Verhandlungen zu den Bund-Länder-Beziehungen auf das Jahr 2019 ausgerichtet seien, während es bei den Regionalisierungsmitteln um eine Dynamisierung ab diesem Jahr gehe.

Frau Abg. Klöckner hat in einem Gespräch mit dem Bundesfinanzminister eine ähnliche Antwort erhalten, wie sie zuvor von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro gegeben worden sei. Die Bund-Länder-Finanzbeziehungen seien bekanntlich eine sehr komplexe Thematik, bei der sehr verschiedene Interessen verfolgt würden. Deshalb sei hierzu auch in diesem Jahr noch mit keinen Entscheidungen zu rechnen.

Zur Dynamisierung der Regionalisierungsmittel gebe es unterschiedliche Wünsche. Im eigenen Interesse sollten sich die Länder dafür einsetzen, dass die Verhandlungen über eine Dynamisierung der Regionalisierungsmittel von den Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen abgekoppelt werden. In Gesprächen mit den Verkehrspolitikern der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag und auch mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag werde deutlich, dass es unabhängig von der Parteizugehörigkeit aus der Perspektive des Bundes und der Länder jeweils gesonderte Sichtweisen gebe.

Frau Abg. Schmitt stellt fest, dass diese Thematik schon umfassend im zuständigen Fachausschuss diskutiert worden sei. Dabei habe fraktionsübergreifend Einigkeit bestanden, dass im Zuge der Regionalisierungsmittel ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es sei zuvor schon dargestellt worden, in welchem Umfang aufgrund der vom Bund für das Jahr 2015 nicht vorgenommenen Dynamisierung der Regionalisierungsmittel bereits jetzt Mittel im Landeshaushalt fehlten. Derzeit sei noch nicht bekannt, in welchem Umfang dies die Abbestellung von Verkehren zur Folge haben könnte. Deshalb wäre sie froh, wenn in den Verhandlungen auf der Bundesebene eine Dynamisierung der Regionalisierungsmittel in diesem und in den folgenden Jahren erreicht werden könnte. Inzwischen liege auch ein Gutachten vor, durch das der von den Ländern ermittelte Mehrbedarf bestätigt werde. Deshalb appelliere sie an die anderen Fraktionen, im Hinblick auf eine Dynamisierung der Regionalisierungsmittel an einem Strang zu ziehen, um zu einem positiven Ergebnis für Rheinland-Pfalz zu kommen.

Herr Abg. Wehner verweist auf das Versprechen, die GAK-Mittel um 200 Millionen Euro aufzustocken, und fragt, ob in dieser Hinsicht Bestrebungen erkennbar seien.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro teilt mit, nach den ihm gegebenen Informationen sei derzeit eine Aufstockung der Mittel nicht vorgesehen. Dem Umweltministerium lägen auch keine Erkenntnisse vor, dass es in diese Richtung Bewegungen gebe.

Der Antrag – Vorlage 16/4597 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Erbschaftsteuer

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/4778 –

Herr Abg. Dr. Alt bezieht sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das derzeit geltende Erbschaftsteuerrecht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Das Urteil richte sich natürlich in erster Linie an den Bundesgesetzgeber, aber es müsse sicherlich nicht näher erläutert werden, dass diese Thematik auch für die Länder im Hinblick auf ihre Einnahmen von besonderer Bedeutung sei. Deshalb bitte er um Berichterstattung zu den im Antrag aufgeführten Fragen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro berichtet, mit Urteil vom 17. Dezember 2014 habe das Bundesverfassungsgericht die erbschafts- und schenkungssteuerliche Privilegierung des Unternehmensvermögens (Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, qualifizierter Anteil an Kapitalgesellschaften) in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Das Verschonungssystem für Unternehmensvermögen, unter anderem die Regelverschonung in Höhe von 85 % und die sogenannte Optionsverschonung von 100 %, werde vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert und grundsätzlich als verfassungsgemäß angesehen. Punktuelle Korrekturen seien jedoch bei der Lohnsummenklausel, die mit dem Ziel des Arbeitsplatzerhalts eingeführt worden sei, beim Verwaltungsvermögen sowie bei der Freistellung von großen Unternehmen erforderlich. Das derzeitige Recht sei weiter anwendbar. Der Gesetzgeber sei jedoch gehalten, spätestens bis 30. Juni 2016 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Um diesen Termin einhalten zu können, müsse in diesem Jahr eine Verständigung erfolgen, damit eine Neuregelung bis zum 30. Juni 2016 umgesetzt werden könne.

Die gebotenen Änderungen beim Verwaltungsvermögen sowie beim Verschonen von Großunternehmen würden sich insbesondere bei großen Familienunternehmen auswirken, da in diesen Fällen eine Bedürfnisprüfung stattfinden solle. Quantitative Aussagen hierzu seien dazu derzeit aber nicht möglich, da der Begriff „Großunternehmen“ noch nicht definiert und die Bedürfnisprüfung nach Art, Umfang und Verortung noch nicht festgelegt worden seien. Vor diesem Hintergrund nehme er zu den Fragen im Antrag wie folgt Stellung:

Der Verwaltung lägen keine Kenntnisse aus der Praxis über Fälle vor, in denen die Erbschaftsteuer Arbeitsplätze gefährdet habe oder durch die Erbschaftsteuer Arbeitsplätze weggefallen seien. Grund hierfür sei der Umstand, dass im Rahmen des erbschaftsteuerlichen Verschonungsinstrumentariums auf eine Mindestlohnsumme abgestellt werde, die der Unternehmenserwerber für den Referenzzeitraum von fünf bzw. sieben Jahren – die sogenannte Lohnsummenfrist – halten müsse. Es werde also nicht die Zahl der Arbeitsplätze, sondern die Lohnsumme als Indikator für Arbeitsplätze betrachtet. Bei einem Verstoß gegen die Lohnsummenregelung erfolge eine zeitanteilige Versagung der Vergünstigung, die jedoch keine quantitative Aussage zum Fortbestand von Arbeitsplätzen erlaube.

Im Übrigen dürfte die Gefährdung bzw. der Wegfall von Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer kaum eine Rolle spielen, da die Stundungsregelungen in § 28 des Erbschaftsteuergesetzes in der Besteuerungspraxis in keinem nennenswerten Umfang zur Anwendung gelange. Voraussetzung für eine Stundung nach dieser Vorschrift sei die Existenzgefährdung eines erworbenen Unternehmens.

Im Hinblick auf die Frage, wie sich das Aufkommen der Steuer in den vergangenen zehn Jahren bundesweit und in Rheinland-Pfalz bei welchem Anteil am Gesamtsteueraufkommen entwickelt habe, werde er dem Ausschuss eine Tabelle zur Verfügung stellen, in der die Entwicklung in den vergangenen zehn Jahren dargestellt sei. Unabhängig davon nenne er jedoch einige Zahlen. Das Erbschaftsteueraufkommen habe sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 auf rund 240 Millionen Euro, im Jahr 2006 auf rund 170 Millionen Euro, im Jahr 2010 auf rund 145 Millionen Euro, im Jahr 2011 auf knapp 90 Millionen Euro, im Jahr 2013 auf rund 215 Millionen Euro und im Jahr 2014 auf rund 308 Millionen Euro belaufen. Bei der Erbschaftsteuer trete immer das Phänomen auf, dass einzelne Erbschaftsteuerfälle zu einer großen Varianz beitragen können. Ein Erbschaftsteuerfall von 100 Millionen Euro sei nicht unüblich.

In Deutschland lägen die aktuellen Steuersätze in der Steuerklasse 1 (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder) zwischen 7 und 30 %, in der Steuerklasse 2 (Nichten, Neffen und Ähnliche) zwischen 15 und

43 % und in der Steuerklasse 3 (Nichtverwandte) zwischen 30 und 50 %. In Frankreich lägen die Steuersätze für Verwandte in gerader Linie zwischen 5 und 45 %, der Höchststeuersatz für sonstige Erben bei 60 %. In Belgien lägen die Steuersätze für die Besteuerung von Ehegatten und Kindern zwischen 3 und 30 %, für sonstige Erben in der höchsten Steuerklasse zwischen 30 und 80 %. In den Niederlanden lägen die Steuersätze für die Besteuerung von Ehegatten und Kindern zwischen 10 und 20 %, für sonstige Erben in der höchsten Steuerklasse zwischen 30 und 40 %.

Bei einem internationalen Vergleich des Erbschaftsteueraufkommen erscheine die Heranziehung der Position „Steuern auf Vermögen und Vermögensverkehr“, in der neben der Erbschaft- und Schenkungssteuer unter anderem auch Vermögenssteuer, Grundsteuer und Grunderwerbssteuer enthalten seien, aufgrund der unterschiedlichen Konzepte zur Besteuerung von Vermögen sinnvoller und aussagekräftiger als absolute Zahlen. So würden zwar Staaten komplett auf eine Erbschaft- und Schenkungssteuer verzichten, aber dafür beispielsweise eine höhere Vermögenssteuer erheben. In Deutschland machten die Steuern auf Vermögen und Vermögensverkehr 0,9 % des BIP aus. Deutschland liege damit im unteren Bereich und erreiche gerade einmal die Hälfte des OECD-Durchschnitts in Höhe von 1,8 % des BIP. Von den 0,9 % des BIP entfielen rund 0,16 Prozentpunkte auf die Erbschaft- und Schenkungssteuer. Im Vergleich der Staaten, die eine Erbschaftsteuer erheben und nicht andere Formen der Vermögensbesteuerung präferierten, bewege sich Deutschland im unteren Mittelfeld.

Die Landesregierung begrüße zum einen, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2014 für die notwendige verfassungsrechtliche Klarstellung bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer gesorgt hat. Zum anderen spreche sich die Landesregierung für eine gerechte und verfassungsfeste, den Bestand der Unternehmen nicht gefährdende und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschaft- und Schenkungssteuer aus. Sie lege Wert auf die Feststellung, dass durch die gebotene Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes das Aufkommen der Länder gesichert werde. Im Übrigen wirke die Landesregierung an der Neuregelung des Erbschaft- und Steuergesetzes durch einen Fachvertreter des Ministeriums der Finanzen in einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Finanzen aktiv mit und werde sich darüber hinaus auf politischer Ebene mit Blick auf die Bedeutung für das Land Rheinland-Pfalz stark einbinden.

Herr Abg. Dr. Weiland bezeichnet es als konsensfähig, dass im Interesse der Länder eine Neuregelung zumindest zu einem aufkommensneutralen Steueraufkommen führen müsse. Dabei müsse versucht werden, unternehmerisches Vermögen, so weit es dem Bestand von Unternehmen diene, zu verschonen. Vor dem Hintergrund frage er, ob es über die allgemeinen Kriterien, die in dem heutigen Bericht dargestellt worden seien, hinaus bereits konkrete Überlegungen gebe, wie eine Lösung aussehen könnte.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro merkt an, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei nicht überraschend ergangen, sondern der Vorlagevermerk an den Bundesfinanzhof sei bereits im Zuge einer Aktuellen Stunde im Dezember 2013 im Plenum des Landtags besprochen worden. Der Bundesfinanzhof hatte da schon relativ deutlich seine Skepsis gegenüber den bestehenden Regelungen formuliert. Insofern sei nicht zu erwarten gewesen, dass das Bundesverfassungsgericht zu völlig anderen Ergebnissen kommen werde, zumal das Bundesverfassungsgericht die bestehenden Regelungen hätte rückwirkend für nichtig erklären können.

Daher seien selbstverständlich Alternativmodelle intern von der Landesregierung und auch in Abstimmung mit zwei oder drei anderen Ländern entwickelt worden. Da beabsichtigt sei, in den laufenden Gesprächen die Modelle zu präsentieren, bitte er um Verständnis, dass er auf sie nicht eingehe, weil er nicht über laufende Gespräche berichten wolle.

Vom Bundesverfassungsgericht sei relativ klar aufgezeigt worden, an welchen Stellen nachzubessern sei. Dies werde helfen, innerhalb der gesetzten Frist eine Lösung zu erreichen. Bei der Erbschaftsteuer gehe es meistens um Fragen des Betriebsübergangs und um Fragen der Umwandlung. Insgesamt handle es sich um eine relativ komplexe Materie. Wenn sich grundsätzlich auf Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes verständigt worden sei, müssten im Detail die Auswirkungen dieser Änderungen betrachtet werden. Selten gelinge es, über eine Regelung Sonderproblemen, die für ein großes mittelständisches Unternehmen aber wichtig seien, zu begehen.

Herr Abg. Dr. Alt hält es für wichtig, die erwähnte Tabelle den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Haltung, während der laufenden Verhandlungen keine Details mitzuteilen, könne er nachvollziehen. Jedoch bitte er um Auskunft, ob davon ausgegangen werden könne, dass alle Länder daran interessiert seien, konstruktiv an einer Neuregelung mitzuwirken.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro geht davon aus, dass alle Länder – auch Bayern – konstruktiv an einer Neuregelung mitwirken werden.

Herr Abg. Schreiner hält es für wichtig, eine Neuregelung mittelstandsfreundlich auszugestalten. Bei der vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Novellierung des Erbschaftsteuergesetzes dürfe nicht das Ziel verfolgt werden, das Erbschaftsteueraufkommen zu maximieren, um Llöcher in den öffentlichen Haushalten stopfen zu können, und dadurch den Mittelstand überdurchschnittlich zu belasten. In Rheinland-Pfalz sei immer wieder der Fall eingetreten, dass auch sehr große Familienunternehmen aufgrund von Erbschaftsfällen in Schwierigkeiten geraten seien, sodass die Landesregierung eingreifen musste, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und Arbeitsplätze erhalten zu können.

Vor dem Hintergrund frage er, wie die Landesregierung die Aussage von Herrn Stegner aus Schleswig-Holstein beurteile, dass dieser sich durchaus eine Optimierung des Erbschaftsteueraufkommens vorstellen könne. Wenn es Unternehmen Probleme bereite, die fällige Erbschaftsteuer zu zahlen, könnte diese nach den Vorstellungen von Herrn Stegner Unternehmensanteile an den Staat übertragen. Er bitte auch zu dieser Vorstellung um eine Aussage der Landesregierung.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro hat nicht den Eindruck, dass es in Rheinland-Pfalz Unternehmen gebe, bei denen es Probleme im Hinblick auf die Erbschaftsteuer gegeben habe. Bei größeren Steuerfällen würden größere Familienunternehmen durchaus auch direkten Kontakt mit der Landesregierung aufnehmen. Er selbst habe mit einigen Unternehmen über steuerliche Fragen gesprochen. Ohne das Steuergeheimnis zu verletzen, könne er die Aussage treffen, dass es in Rheinland-Pfalz einen engen Kontakt zwischen Familienunternehmen und der Landesregierung gebe. Bei diesen Kontakten stehe das Ziel im Vordergrund, eine konstruktive Lösung zu steuerlichen Fragen herbeizuführen. Dabei halte sich die Landesregierung natürlich an Recht und Gesetz, aber es werde nicht einfach ein Bescheid erlassen, sondern es werde gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen nach einer Lösung gesucht. In Rheinland-Pfalz sei das Verhältnis zwischen den Unternehmen und der Landesregierung gut. Es bestünden kurze Wege und es gelinge, pragmatische Lösungen zu finden.

Bei der Neuregelung müsse berücksichtigt werden, dass vom Bundesverfassungsgericht zum zweiten Mal Regelungen im Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt worden seien. Zum zweiten Mal werde vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, bei der Verschonungspolitik werde übertrieben. Zum dritten Mal sollten Regelungen im Erbschaftsteuergesetz vor dem Bundesverfassungsgericht nicht scheitern. Deshalb müssten Regelungen gefunden werden, die zu einer Gleichbehandlung führten. Eine Regelung, bei der es eine Kunst sei, überhaupt noch Erbschaftsteuer zu zahlen, könne nicht verfassungsfest sein. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass von drei der acht Mitglieder des zuständigen Senats des Bundesverfassungsgerichts ein Sondervotum abgegeben worden sei. Insofern werde das Bundesverfassungsgericht nicht auf neue Verschonungsregelungen warten, sondern die Bedeutung der Erbschaftsteuer für das Sozialstaatsprinzip müsse aufgrund des Sondervotums bei der Neuregelung berücksichtigt werden. Es müssten also im Spagat zwischen verfassungsfest und mittelstandsfreundlich geeignete Regelungen gefunden werden.

Die erwähnten Aussagen von Herrn Stegner seien ihm nicht bekannt. Diese seien nach seiner Kenntnis bisher auch nicht in der Arbeitsgruppe diskutiert worden. Deshalb könne er hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Herr Abg. Dr. Weiland empfiehlt, sich dafür zu hüten, in die Diskussion einen falschen Zungenschlag zu bringen. Zu Beginn des heutigen Berichts sei zutreffend dargestellt worden, dass vom Bundesverfassungsgericht die Regelverschonung grundsätzlich als verfassungsgemäß akzeptiert worden sei. Das Hauptproblem bestehe offenbar bei der Frage der Definition des Verwaltungsvermögens und des Umgangs damit. Nach seinem Verständnis vertrete das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, die 50-Prozent-Regelung könne zu Fehlsteuerungen führen. Fehlsteuerungen insofern, dass zu wenig

Vermögen verschont und damit zu hoch besteuert werde, wenn es knapp unter den 50 % liege. Vor dem Hintergrund frage er, ob zur Beseitigung dieses Problems von den A- und B-Ländern unterschiedliche oder übereinstimmende Überlegungen angestellt werden. Ferner bitte er um Auskunft, ob schon einmal Überlegungen angestellt worden seien, pauschale Freibeträge einzuführen, bis zu deren Grenze keine Besteuerung erfolge. Über die pauschalen Freibeträge hinausgehende Beträge könnten dann einem einheitlichen Steuersatz unterworfen werden.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, es gebe in dieser Frage keine Trennung zwischen den Linien, die von den A- und B-Ländern verfolgt werden. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, der Arbeitsplatzverlust könne beispielsweise ein Kriterium für eine Verschonungsregelung sein. Insofern könnten politische Gestaltungsmöglichkeiten in die Neuregelung einbezogen werden. Dies sei aus seiner Sicht ein gutes Ergebnis. Deshalb gebe es keinen Grund, alle Verschonungsregelungen infrage zu stellen.

Das Bundesverfassungsgericht hätte sich wohl kaum mit der Erbschaftsteuernovelle aus dem Jahr 2007 beschäftigt. Es seien dann jedoch beispielsweise im Zuge der Konjunkturpakete weitere Regelungen in das Erbschaftsteuergesetz aufgenommen worden, die überzogen gewesen seien. Nachdem ein eindeutiges Sondervotum von drei Mitgliedern des Senats vorliege, sei es nicht möglich, sich bei einer Neuregelung frei zu bewegen.

Zu den Freibeträgen bitte er um Auskunft, worauf sich diese beziehen sollen.

Herr Abg. Dr. Weiland erläutert, statt der Schaffung einer Vielzahl von Einzelregelungen könnte überlegt werden, eine Regelung zu schaffen, wonach ein ererbtes Vermögen bis zu einer bestimmten Grenze nicht besteuert werde und das ererbte Vermögen, das diese Grenze übersteige, mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert werde. Dies könnte möglicherweise eine transparente und verfassungsfeste Regelung sein, die gleichzeitig auch noch gerecht wäre.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro merkt an, die skizzierte Regelung mit einem einheitlichen Steuersatz würde den Verwandtschaftsgrad nicht berücksichtigen. Es bestehe aber Konsens, eine Unterscheidung nach dem Verwandtschaftsgrad vorzunehmen.

Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro sagt zu, dem Ausschuss eine Tabelle zur zeitlichen Entwicklung des entsprechenden Steuer-
aufkommens zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 16/4778 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch weist auf das Treffen der haushaltspolitischen Sprecher der Fraktionen im Anschluss an die Sitzung hin.

Herr Vors. Abg. Dr. Weiland schließt mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit die Sitzung.

gez.: Röhrig

Protokollführer

ELEKTRONISCHE FASSUNG